Vertrag zur Anbindung von Zurechnungsflächen oder Strukturelementen an einen Obstgarten der Qualitätsstufe II eines anderen Betriebes

Vertragspartner 1 (Bewirtschafter des Obstgartens)

Betriebs-Nr.	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort

Vertragspartner 2 (Bewirtschafter der Zurechnungsflächen oder der Strukturelemente)

Betriebs-Nr.	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort

Gegenstand des Vertrages (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Vertragliche Anbindung von Zurechnungsflächen von Vertragspartner 2 an den nachfolgend aufgeführten Obstgarten von Vertragspartner 1 → Ziffer 2 ausfüllen.

☐ Vertragliche Anbindung von Strukturelementen von Vertragspartner 2 an den nachfolgend aufgeführten Obstgarten von Vertragspartner 1 → Ziffer 3 ausfüllen.

Gemeinde	Parzellen-Nr.	Anzahl Bäume des Obstgartens
	Total Bäume:	

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV) sind Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages. Sie können unter www.landwirtschaftsamt.tg.ch ->Formulare Downloads ->BFF QII oder unter folgendem Link aufgerufen werden: Bäume, Zurechnungsflächen und Strukturelemente, die Teil eines Obstgartens sind, können nicht Bestandteil eines anderen Obstgartens sein.
- Maximal zwei Betriebe können zusammen die Kriterien für einen gemeinsamen Obstgarten erfüllen.
- Die Zusammenarbeit kann in der Regel nur zwischen zwei Betriebsleitern mit Wohnsitz im Kanton Thurgau erfolgen, welche den ÖLN erfüllen und über einen anerkannten Betrieb nach Artikel 6 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung mit Weisungen und Erläuterungen vom März 2014 (LBV; 910.91) verfügen.
- Unvollständige oder ungültige Verträge führen zu einer Nicht- oder Teilanerkennung des Obstgartens.
- Die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags (oder Teilen davon) ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.

2. Zusatzbestimmungen für die vertragliche Anbindung von Zurechnungsflächen

- Vertragspartner 2 stellt sicher, dass die nachfolgend aufgeführten Zurechnungsflächen während der Verpflichtungsdauer von 8 Jahren bestehen bleiben.
- Bei einer Verkleinerung der Zurechnungsfläche wird die Zahl der beitragsberechtigten Bäume des Obstgartens auf Grund der verbleibenden Zurechnungsfläche berechnet und allenfalls die Baumzahl des Obstgartens reduziert.
- Die Reduktion einer Zurechnungsfläche ist kein Grund zur Befreiung der Rückzahlungspflicht.

Zurechnungsfläche(n) von Vertragspartner 2 für den Obstgarten von Vertragspartner 1:

BFF-Typ (Bezeichnung und Typ 1, 2, 4, 5, 7A, 7B, 7C, 10)	**Fläche** (Aren)	**Gemeinde**	**Parzellen-Nr.**

3. Zusatzbestimmungen für die vertragliche Anbindung von Strukturelementen

- Vertragspartner 2 stellt sicher, dass die nachfolgend aufgeführten Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 8 Jahren bestehen bleiben. Sie können durch andere Strukturelemente ersetzt werden.
- Folgende Strukturelemente können von einem nach Artikel 6 LBV anerkannten Betrieb dem Obstgarten von Vertragspartner 1 angerechnet werden:

  - Nr. 1: Wassergraben, Tümpel, Teich
  - Nr. 10: Hecken
  - Nr. 11: Einzelbüsche
  - Nr. 12: Einzelbäume
  - Nr. 14: Gestufter Waldrand

  Beim gestuften Waldrand mit Dornenbüschen ist auch eine vertragliche Vereinbarung mit einer öffentlichen Institution (z.B. Gemeinde, Bürgergemeinde), einer natürlichen oder juristischen Person möglich.

Strukturelemente von Vertragspartner 2 für den Obstgarten von Vertragspartner 1:

Strukturelemente (Bezeichnung und Typ 1, 10, 11, 12, 14)	**Strukturelemente** (Anzahl)	**Gemeinde**	**Parzellen-Nr.**

Ansprechpartner
Für die Kontrolle des Obstgartens ist Vertragspartner 1 der Ansprechpartner für die Kontrollorgane.

Kürzungen
Bei Nichterfüllung von Voraussetzungen und Auflagen für den Obstgarten werden die Beiträge von Vertragspartner 1 gemäss Direktzahlungsverordnung Anhang 8 (Art. 105 Abs. 1) gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen durch Vertragspartner 2 oder durch vorzeitige Vertragsauflösung verursacht worden ist. Die Regelung von gegenseitigen finanziellen Ansprüchen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer
Der Vertrag gilt für 8 Jahre und beginnt am 1. März. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 28. Februar schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Landwirtschaftsamt zu senden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 8 Jahre.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner 1			.....
Vertragspartner 2			.....

Der unterzeichnete Vertrag ist zusammen mit dem Anmeldeformular H (Gesuch um Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume) fristgerecht der zuständigen Gemeindestelle für Landwirtschaft einzureichen. Diese leitet den Vertrag und das Anmeldeformular H mit dem Anerkennungsantrag an das Landwirtschaftsamt weiter.

Bewilligung durch das Landwirtschaftsamt

Stempel:	
Datum:	Unterschrift: .....

Kanton Thurgau
Landwirtschaftsamt
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10, F +41 58 345 57 11
www.landwirtschaftsamt.tg.ch